

346/A XXI.GP
 Eingelangt am:05.12.2000

Antrag

der Abgeordneten Schwarzenberger, Achatz
 und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4.12.2000 erlassen wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4.12.2000 erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.84/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Z 3 wird nach der lit. b) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c) angefügt:*

"c) im Jahr 2001 für Zuschüsse zu aussergewöhnlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der BSE - Krise entstehen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Aufbringung der Mittel, Höhe und sonstige Voraussetzungen der Gewährung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, daß die Länder einen gleich hohen Zuschuß wie der Bund zur Verfügung stellen. Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen haben nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen die Abwicklung, insbesondere Art der Aufwendungen und den Begünstigtenkreis, festzulegen."

2. *§ 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Im Jahr 2001 ist die Rücklage weiters für die Finanzierung des Zuschusses aufgrund der BSE - Krise gemäß § 3 Z 3 lit. c zu verwenden."

Artikel 2

Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4.12.2000

„Zielbestimmung

§ 1. In Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 4.12.2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ist als Vorsichtsmaßnahme die Verwendung von tierischem Protein in Futtermitteln vorübergehend zu verbieten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Verarbeitete tierische Proteine: Tiermehl, Fleisch - und Knochenmehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, hydrolysierte Proteine, Hufmehl, Hornmehl, Mehl aus Geflügelabfällen, Federmehl, Trockengrieben, Fischmehl, Dicalciumphosphat, Gelatine

und andere vergleichbare Produkte, einschließlich Mischungen dieser Produkte sowie Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen, die derartige Produkte enthalten.

Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen

§ 3. (1) Die Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Verfütterung von

1. Fischmehl in der Ernährung für andere Tiere als Wiederkäuer gemäß einer Kontrollmethode, die nach dem Verfahren des Art. 17 der RL 89/662/EWG festzulegen ist,
2. Gelatine von anderen Tieren als Wiederkäuern Umkleidung von Additiven im Sinne der Richtlinie 70/524/EWG,
3. Dicalciumphosphaten, hergestellt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die nach dem Verfahren des Art. 17 der Richtlinie 89/662/EWG festgelegt werden,
4. Milch und Milchprodukten an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Verbot des Verkehrs mit verarbeiteten tierischen Proteinen

§ 4. (1) Das Inverkehrbringen, der Handel, die Einfuhr aus Drittländern und die Ausfuhr in Drittländer von verarbeiteten tierischen Proteinen, die zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind, ist verboten.

(2) Das in Abs.1 festgelegte Verbot gilt nicht für Produkte gemäß § 3 Abs. 2.

Sicherstellung verarbeiteter tierischer Proteine

§ 5. Alle verarbeiteten tierischen Proteine, die zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind und sich bereits

1. auf dem Markt einschließlich aller Vertriebswege sowie
 2. in den landwirtschaftlichen Betrieben befinden,
- sind zu entfernen.

Behandlung tierischer Abfälle

§ 6. Die Vorschriften der Tierkörperbeseitigungs - Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Behandlung tierischer Abfälle einzuhalten.

Verordnungsermächtigung

§ 7. Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft Abweichungen von in diesem Bundesgesetz festgelegten Bestimmungen festzusetzen.

Strafbestimmungen

§ 8. Wer verarbeitete tierische Proteine,

1. entgegen § 3 Abs. 1 verfüttert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verkehr bringt, aus Drittländern einführt oder in Drittländer ausführt oder mit verarbeiteten tierischen Proteinen handelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S und im Falle der Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft und am 30. Juni 2001 außer Kraft.

Vollzugsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs.1, § 5 Z 2 und § 6 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen, hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und des § 5 Z 1 der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach den futtermittelrechtlichen Regelungen betraut.“

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Budgetausschuss beantragt.

Begründung

Am 4.12.2000 wurde eine Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein als temporäre Vor-sichtsmaßnahme beschlossen.

Als geeignetes Instrument zur Umsetzung dieser Entscheidung ist aufgrund der Tragweite der darin enthaltenen Regelungen die Erlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes unerlässlich.

Auch im Interesse einer abgestimmten und effizienten Vorgangsweise aller beteiligten Stellen ist die Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen notwendig. Diese sind hinsichtlich der Kostentragung der Novelle des Katastrophenfondsgesetzes BGBl. I Nr.84/2000 nachgebildet.

Weiters erfolgt eine Übernahme der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Terminologie.

Die im § 7 von Artikel II enthaltene Verordnungsermächtigung erscheint im Hinblick auf den bereits aus den Erwägungsgründen der Entscheidung des Rates erschließlichen Präzisierungsbedarf erforderlich.

Die Höhe der Strafbestimmungen in Artikel II wurde entsprechend den sonst im Futtermittel - bzw. Veterinärbereich vorliegenden Strafraumen gestaltet.

Die Vollzugsklausel in Artikel II entspricht den vom Bundesministeriengesetz 1986 - BMG vorgegebenen Zuständigkeiten.